

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Freunde der Waldorfpädagogik e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gottmadingen und war zwischen 24.07.1986 und 21.10.2014 unter Nr. 452 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Singen eingetragen. Der Verein ist seit dem 22.10.2014 beim zentralisierten Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Vereinsregisternummer VR 540452 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird er

1. die wissenschaftlichen Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfschulen und der Waldorfkinderergärten pflegen und verbreiten,
2. nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik begründen und betreiben, in denen die Aufnahme und die Betreuung von Kindern in keiner Weise von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder einer Spende abhängig ist,
3. als deren Mitglied die gemeinnützige Arbeit der Vereinigung der Waldorfkinderergärten Deutschland e.V. unterstützen,
4. für die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke der Waldorfpädagogik (Erzieher- und Lehrerausbildung, wissenschaftliche Aufgaben, Forschungsaufgaben usw.) nach Möglichkeit Spendenmittel gem. §58 Nr. 1 Abgabenordnung beschaffen.

Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele. Als Rechts- und Wirtschaftsträger betreibt der Verein den Waldorfkinderergarten in Gottmadingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung.

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben, überhöhte Kostenerstattungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
5. Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V..
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Vereinigung der Waldorfkinderergärten Deutschland e.V.; ist dies nicht möglich, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann auf schriftlichen Antrag werden, wer die Ziele des Vereines bejaht und unterstützen will.
2. Die Aufnahme als Mitglied und zum Besuch der Einrichtungen des Vereines ist unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes oder der Erziehungsberechtigten.
3. Zu den Mitgliedern gehören
 - a) die pädagogischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter der Einrichtung,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes des Vereins,
 - c) die Erziehungsberechtigten der in die Einrichtung des Vereins aufgenommenen Kinder.
4. Die Aufnahme als Mitglied kann entweder als Einzelmitgliedschaft oder auch im Rahmen einer Familienmitgliedschaft erfolgen. Dabei ist jeder im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige, der den Aufnahmeantrag mit unterzeichnet und das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig voneinander stimmberechtigt.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft (Aufnahme und Ausscheiden)

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach Antrag auf Aufnahme in den Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Monats Juli jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich angezeigt werden.
2. Die Mitgliedschaft der Mitarbeiter beginnt mit dem Beginn der Tätigkeit in einer der Einrichtungen und endet mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses. Über ein Fortbestehen der Mitgliedschaft entscheidet im Einzelfall der Vorstand auf Antrag.
3. Als Mitgliedsausweis gilt die Einladung zur Mitgliederversammlung, wenn sie auf den Namen des Mitgliedes oder, bei Familienmitgliedschaft, auf die Namen der Mitglieder ausgestellt ist.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit dem Beitrag mehr als sechs Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen., im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Eigenständigkeit des Vereines und dessen Vereinszwecke bedürfen einer großzügigen Unterstützung durch die Mitglieder.
3. Mitarbeiter und solche Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Mitgliedsbeitrag aufzubringen, können vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

4. Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und der Mitgliedsbeitrag sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeiträge steuerbegünstigt und werden durch eine Spendenbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.

§ 8 Betriebskostenbeiträge

1. Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung des Vereines werden, soweit nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt, über monatliche Beiträge der Erziehungsberechtigten finanziert. Die Betriebskostenbeiträge sollen zusammen mit anderen Einnahmen kostendeckend je Einrichtung sein und sind innerhalb dieser nach vorgesehener Inanspruchnahme festzusetzen.
2. Bei Veränderung der Kostenlage einer Einrichtung ist der Vorstand ermächtigt, die Betriebskostenbeiträge an die zu erwartenden Kosten anzupassen und die neue Beitragshöhe den Erziehungsberechtigten mitzuteilen und in Rechnung zu stellen.
3. Nachrangig nach möglichen Zuschüssen oder Kostenübernahme durch die öffentliche Hand kann der Vorstand zu Lasten des Vereinshaushaltes
 - eine Sozialermäßigung in die Beitragsgestaltung miteinbeziehen,
 - Erziehungsberechtigte, die diese Beiträge nicht aufbringen können, auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitarbeiterkollegium, Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitarbeiterkollegium

1. Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben der jeweiligen Einrichtungen des Vereines auf den Grundlagen der Waldorfpädagogik.
2. In allen pädagogischen Fragen ist das Kollegium autonom. Die Grundlagen seiner Arbeit ist das gegenseitige Vertrauen zwischen ihm und den Eltern. Vorstand und Kollegium haben jederzeit das Recht auf gegenseitige Anhörung innerhalb von 4 Wochen.
3. Die Mitarbeiter jeder Einrichtung des Vereines geben sich eine Geschäftsordnung, durch die die Zugehörigkeit zum betreffenden Mitarbeiterkollegium, die Ordnung der Mitarbeiter-konferenzen, die Protokollierung, die Delegation bestimmter Aufgaben und die Beschlussfassungen geregelt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
4. Personelle Maßnahmen wie die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Aufnahme oder der Ausschluss von Kindern aus der Einrichtung (§6, 1.) sollen auf Vorschlag des Kollegiums erfolgen. Wird der Vorstand aus wichtigem Grund, etwa wegen zerrüttetem Vertrauensverhältnis von sich aus zum Handeln veranlasst, soll dies im Einvernehmen mit dem Kollegium geschehen, wobei ein fehlendes Einvernehmen dann nicht entgegensteht, wenn eine dem Vereinszweck dienliche Zusammenarbeit mit der von der Maßnahme betroffenen Person nicht zu erwarten ist.
5. Soweit dem Mitarbeiterkollegium oder einzelnen Mitarbeitern finanzielle Mittel zur Bewirtschaftung überlassen werden, gelten die Grundsätze der §§3 und 15 entsprechend.
6. Zur Wahrung der Kontinuität ist anzustreben, dass bis zu zwei Vertreter des Mitarbeiterkollegiums im gesetzlichen Vorstand vertreten sind.

§11 Vorstand

Vorstand kann jedes Mitglied werden, das zur regelmäßigen Mitarbeit bereit ist. Entscheidungen sollen nach Möglichkeit einmütig gefunden werden.

1. Der gesetzliche Vorstand des Vereins (§26BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam im Innen- sowie im Außenverhältnis.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und weiteren zwei bis vier Mitgliedern (interne Vorstände).
3. Der Gesamtvorstand schlägt die zu wählenden Mitglieder vor.
4. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und Aufgabenteilung selbst. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Die Tätigkeit aller Gesamtvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen.
7. Vorstandssitzungen können von jedem Gesamtvorstandsmitglied in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären. Der Beschluss und sein Zustandekommen sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.
11. Der Gesamtvorstand kann für die Durchführung gewisser Geschäfte besondere Vertreter bestellen, diesen bestimmte Aufgaben delegieren und sie mit Rechten ausstatten.
12. Beschlüsse des Gesamtvorstandes über Bestand und Umfang der Einrichtungen bedürfen der einmütigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Kommt kein Entschluss zustande, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder ein Entschluss gefasst werden.
13. Scheidet während der Amtsdauer ein Gesamtvorstandsmitglied aus, so kann der Gesamtvorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausscheidenden tritt.
14. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Gesamtvorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit durch Beschluss das Vertrauen entziehen.
15. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Ausschüsse zu bilden. Mitarbeiter dieser Ausschüsse müssen nicht zwingend Vorstandsmitglieder sein.
16. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung

einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

17. Dem Gesamtvorstand obliegt die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere
- die Förderung der Vereinszwecke,
 - die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Kindern auf Vorschlag des Kollegiums,
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Rechnungslegung über das ablaufende Geschäftsjahr,
 - die Abfassung und Erstattung eines Jahresberichtes,
 - die Vornahme formaler Satzungsänderungen, die von einer Behörde im Rahmen des Eintragungsverfahrens verlangt werden,
 - die Erstellung der Beitragsordnung und deren Vorstellung bei der Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein-berufen.
2. Aus wichtigem Anlass kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss er dies tun. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich die Einberufung verlangt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin versandt.
4. Dringlichkeitsanträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung und informiert bejahendenfalls die Mitglieder noch rechtzeitig vor dem Versammlungstermin.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie mit einfacher Stimmmehrheit Beschlüsse fasst:
 - Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
 - Entlastung und Bestätigung oder Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder,
 - Wahl von wenigstens zwei Kassenprüfern, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen,
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrags gemäß der vorgestellten Beitragsordnung.
6. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet ist.

§ 13 Beschlüsse

Beschlüsse, die gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen, sind nichtig. Die Nichtigkeit wird vom Vorstand festgestellt und dem betreffenden Vereinsorgan mitgeteilt.

§ 14 Jahresabrechnung, Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben. Eine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben in den Einzelansätzen ist unzulässig.
3. Der Haushaltsplan ist Grundlage der Geschäftsführung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen.
2. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.
3. Die Vermögensregelung bei Auflösung geschieht nach § 3 Ziffer 6. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Einrichtungsordnung

Das Nähere über die Aufnahme, über An- und Abmeldungen, Öffnungszeiten, Krankheiten, Fehlzeiten, Unfälle sowie über die finanzielle Verwaltung des Vereins wird vom Vorstand mit Zustimmung des Mitarbeiterkollegiums im Rahmen von „Einrichtungsordnungen“ mit den Nutzern vereinbart. Die Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand Änderungen dieser Einrichtungsordnungen für künftige Nutzungsverhältnisse (z.B. Kinderbetreuungsverträge) verlangen; für bestehende Nutzungsverhältnisse nur, soweit dies im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen möglich ist.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.
2. Sollten Mitglieder eine Mitgliederliste zur Erfüllung einer dem Vereinszweck dienenden Aufgabe benötigen, so müssen diese schriftlich versichern, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).

§ 18 Schlussbestimmung



Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Die Ursatzung wurde am 06.01.1986 errichtet, ergänzt am 24.03.1986.

§§1, 2, 4, 5, 8 und 10 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.1989, 02.10.1989 und 15.04.1991 geändert.

§ 1 und 2 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.1995 geändert.

§§1, 4-6, 9, 11-13 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2004 geändert.

§4 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.04.2010 um Abs. 7 erweitert.

§§2 bis 8, 10 bis 13 und 15 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2017 geändert. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2017 um §§ 16 und 17 erweitert.